

Prüfungsordnung
für die Durchführung der Prüfung zum anerkannten Fortbildungsabschluss Geprüfte Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung

Vom 13.07.2017

Aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 13.07.2017 erlässt das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung als zuständige Stelle gemäß § 1 der Landesverordnung zur Bestimmung der zuständigen Stelle für die Durchführung der Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfte Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung in Werkstätten für behinderte Menschen vom 21. August 2003 (GVBl. S. 270, BS 806-1) nach § 46 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit den §§ 41 und 58 Absatz 2 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S.1112), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) auf der Grundlage der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfte Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung (im Folgenden: GFABPrV) vom 13. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2909) folgende Prüfungsordnung:

Abschnitt 1
Prüfungsausschüsse

§ 1

Errichtung

(1) Nach § 1 Absatz 1 und 2 GFABPrV führt das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung Prüfungen zum anerkannten Fortbildungsabschluss Geprüfte Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung durch.

(2) Für die Durchführung der Prüfungen, die zum anerkannten Fortbildungsabschluss Geprüfte Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung führen, errichtet das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung die erforderlichen Prüfungsausschüsse.

§ 2

Zusammensetzung und Berufung

(1) Ein Prüfungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein. Die Mitglieder sollen insbesondere in der beruflichen Erwachsenenbildung erfahren sein.

(2) Dem Prüfungsausschuss müssen als Mitglieder Beauftragte der Arbeitgeberseite und der Arbeitnehmerseite in gleicher Zahl sowie mindestens eine Lehrkraft eines Fortbildungsträgers angehören. Mindestens zwei Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder müssen Beauftragte der Arbeitgeberseite und der Arbeitnehmerseite sein. Die Mitglieder haben Stellvertreterinnen oder Stellvertreter; für diese gelten die für die Mitglieder geltenden Bestimmungen entsprechend.

(3) Die Mitglieder werden vom Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung längstens für fünf Jahre berufen.

(4) Die Beauftragten der Arbeitnehmerseite werden auf Vorschlag der in Rheinland-Pfalz bestehenden Gewerkschaften und selbständigen Vereinigungen der Arbeitnehmerseite mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung berufen.

(5) Werden Mitglieder nicht oder nicht in ausreichender Zahl in der vom Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung gesetzten angemessenen Frist vorgeschlagen, so beruft das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung insoweit nach pflichtgemäßem Ermessen.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses können nach Anhören der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grund abberufen werden.

(7) Die Tätigkeit im Prüfungsausschuss ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und für Zeitversäumnis ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe vom Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung mit Genehmigung des fachlich zuständigen Ministeriums festgesetzt wird.

(8) Von Absatz 2 darf nur abgewichen werden, wenn andernfalls die erforderliche Zahl von Mitgliedern des Prüfungsausschusses nicht berufen werden kann.

§ 3 Befangenheit

(1) Bei der Zulassung zur Prüfung, der Entscheidung über die Anrechnung anderer Prüfungsleistungen und der Prüfung darf ein Mitglied des Prüfungsausschusses nicht mitwirken, das Ehegattin, Ehegatte, Lebenspartnerin, Lebenspartner, Vormund, Betreuerin oder Betreuer der Prüfungsbewerberin oder des Prüfungsbewerbers ist oder gewesen ist oder das mit der Prüfungsbewerberin oder dem Prüfungsbewerber in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt oder bis zum zweiten Grad verschwägert ist oder war.

(2) Mitglieder eines Prüfungsausschusses, die der Besorgnis der Befangenheit unterliegen, haben dies unverzüglich dem Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss mitzuteilen.

(3) Die Entscheidung über den Ausschluss von der Mitwirkung trifft das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung, während der Prüfung der Prüfungsausschuss.

(4) Wenn infolge Befangenheit eine ordnungsgemäße Besetzung des Prüfungsausschusses nicht möglich ist, kann das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung die Durchführung der Prüfung einem anderen Prüfungsausschuss übertragen. Das Gleiche gilt, wenn eine objektive Durchführung der Prüfung aus anderen Gründen nicht gewährleistet erscheint.

§ 4

Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung

(1) Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie deren Stellvertretung. Die oder der Vorsitzende und deren Stellvertretung sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören.

(2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel, mindestens jedoch drei seiner Mitglieder, mitwirken. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 5

Geschäftsführung

(1) Das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung regelt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss dessen Geschäftsführung, insbesondere Einladungen, Protokollführung und Durchführung der Beschlüsse.

(2) Die Sitzungsprotokolle sind von der Protokollführerin oder dem Protokollführer und der oder dem Vorsitzenden zu unterzeichnen. § 20 Absatz 4 bleibt unberührt.

§ 6

Verschwiegenheit

Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Prüfungsausschusses haben über alle Prüfungsvorgänge gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht gegenüber dem Berufsbildungsausschuss. Ausnahmen bedürfen der Einwilligung des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung.

Abschnitt 2 Vorbereitung der Prüfung

§ 7 Prüfungstermine

(1) Die Prüfungen finden nach Bedarf statt. Die Termine sind mit den betreffenden Fortbildungsträgern und den für ihren Bereich zuständigen Prüfungsausschüssen abzustimmen.

(2) Das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung oder der Bildungsträger gibt den Prüfungsbewerberinnen und Prüfungsbewerbern den Anmeldetermin, Ort und Zeitpunkt der Prüfungen in geeigneter Weise rechtzeitig bekannt.

§ 8 Zulassung zur Prüfung

Die Voraussetzungen der Zulassung zur Prüfung sind in § 2 GFABPrV geregelt.

§ 9 Anmeldung zur Prüfung

Die Anmeldung zur Prüfung erfolgt schriftlich oder in elektronischer Form beim Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung unter Beachtung der Anmeldefrist. Mit der Anmeldung sind Angaben zur Person und zu den in § 2 GFABPrV genannten Voraussetzungen zu übermitteln.

§ 10 Entscheidung über die Zulassung

(1) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung.

(2) Die Entscheidung über die Zulassung ist der Prüfungsbewerberin oder dem Prüfungsbewerber rechtzeitig unter Angabe des Prüfungszeitpunkts und des Prüfungsorts, der Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie der erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel schriftlich oder in elektronischer Form mitzuteilen.

(3) Nicht zugelassene Prüfungsbewerberinnen und Prüfungsbewerber werden über die Entscheidung mit Angabe der Ablehnungsgründe schriftlich oder in elektronischer Form unterrichtet.

(4) Wurde die Zulassung aufgrund gefälschter Unterlagen oder falscher Angaben ausgesprochen, soll sie vom Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung widerrufen werden.

Abschnitt 3 Durchführung der Prüfung

§ 11

Ziele, Inhalte, Anforderungen und Gliederung der Prüfung, Anrechnung anderer Prüfungsleistungen

Das Ziel, die Inhalte, die Anforderungen und die Gliederung der Prüfung sowie die Befreiung von einzelnen Prüfungsbestandteilen sind in der GFABPrV geregelt.

§ 12

Prüfungsaufgaben, Projektaufgabe

(1) Das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung legt auf der Grundlage der Prüfungsanforderungen nach § 9 GFABPrV die schriftlichen Prüfungsaufgaben fest. Vorschläge der Fortbildungsträger sollen berücksichtigt werden.

(2) Der Prüfungsausschuss legt das Projektthema auf der Grundlage der Projektanforderung nach § 10 GFABPrV fest. Die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer sollen Vorschläge für das Thema unterbreiten.

§ 13

Prüfung von Menschen mit Behinderungen

Soweit Menschen mit Behinderungen an der Prüfung teilnehmen, ist sicherzustellen, dass ihre besonderen Belange berücksichtigt und ihnen die zum Ausgleich ihrer Behinderungen erforderlichen Arbeitserleichterungen gewährt werden.

§ 14

Ausschluss der Öffentlichkeit

(1) Die Prüfungen sind nicht öffentlich.

(2) Vertreterinnen und Vertreter des fachlich zuständigen Ministeriums und des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung können anwesend sein.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses beraten über das Prüfungsergebnis.

§ 15 Aufsicht

Das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung regelt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss die Aufsicht bei der schriftlichen Aufsichtsarbeit. Die Aufsicht hat insbesondere sicherzustellen, dass die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer selbständig und nur mit den erlaubten Arbeits- und Hilfsmitteln arbeiten.

§ 16 Ausweispflicht und Belehrung

Die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer haben sich auf Verlangen der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder der oder des Aufsichtführenden über ihre Person auszuweisen. Sie sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel, die Voraussetzungen und Folgen eines Rücktritts von der Prüfung und die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen zu belehren.

§ 17 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

(1) Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmern, die sich einer Täuschungshandlung schuldig machen, kann die oder der Aufsichtführende die weitere Teilnahme an der Prüfung unter Vorbehalt gestatten.

(2) Bei einer erheblichen Störung des Prüfungsablaufs kann die oder der Aufsichtführende die Prüfungsteilnehmerin oder den Prüfungsteilnehmer von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausschließen.

(3) Über den endgültigen Ausschluss von der Prüfung und die Folgen entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhören der Prüfungsteilnehmerin oder des Prüfungsteilnehmers. In schwerwiegenden Fällen, insbesondere bei vorbereiteten Täuschungshandlungen, kann die Prüfung für nicht bestanden erklärt werden. Das Gleiche gilt bei innerhalb eines Jahres nachträglich festgestellten Täuschungen.

§ 18 Rücktritt, Nichtteilnahme

(1) Die Prüfungsbewerberin oder der Prüfungsbewerber kann nach erfolgter Anmeldung bis zum Beginn der Prüfung durch schriftliche oder elektronische Erklärung an die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zurücktreten. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht abgelegt; das Gleiche gilt, wenn die Prüfungsbewerberin oder der Prüfungsbewerber nicht zur Prüfung erscheint.

(2) Tritt die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer nach Beginn der Prüfung aus einem wichtigen Grund, zum Beispiel wegen einer durch ein ärztliches Attest nachgewiesenen Krankheit, zurück, gilt die Prüfung als nicht abgelegt. Bereits erbrachte, in sich abgeschlossene Prüfungsleistungen können anerkannt werden.

(3) Erfolgt der Rücktritt nach Beginn der Prüfung, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(4) Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung.

Abschnitt 4 **Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses**

§ 19 Bewertung

(1) Nach § 12 GFABPrV sind die drei Prüfungsteile gesondert zu bewerten.

(2) Die Prüfungsleistungen sind nach folgendem Punkteschlüssel zu bewerten:

sehr gut

= Note 1 = 100 bis 92 Punkte

= eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht

gut

= Note 2 = unter 92 bis 81 Punkte

= eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht

befriedigend

= Note 3 = unter 81 bis 67 Punkte

= eine Leistung, die den Anforderungen im Allgemeinen entspricht

ausreichend

= Note 4 = unter 67 bis 50 Punkte

= eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht

mangelhaft

= Note 5 = unter 50 bis 30 Punkte

= eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass gewisse Grundkenntnisse vorhanden sind

ungenügend

= Note 6 = unter 30 bis 0 Punkte

= eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst Grundkenntnisse fehlen.

§ 20

Feststellung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses

- (1) Der Prüfungsausschuss stellt die Ergebnisse der einzelnen Prüfungsleistungen sowie das Gesamtergebnis fest.
- (2) Die Prüfung ist nach § 12 Absatz 2 GFABPrV bestanden, wenn in der schriftlichen Prüfungsaufgabe, in der schriftlichen Abschlussarbeit und in der Projektpräsentation einschließlich Fachgespräch jeweils mindestens ausreichende Leistungen erbracht wurden.
- (3) Die Entscheidung über das Bestehen der Prüfung ist der Prüfungsteilnehmerin oder dem Prüfungsteilnehmer unmittelbar nach Abschluss der Prüfung mitzuteilen.
- (4) Über den Verlauf der Prüfung einschließlich der Beratung und Feststellung der Prüfungsergebnisse ist eine Niederschrift zu fertigen, die von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen ist.

§ 21

Prüfungszeugnis

Nach § 14 Absatz 1 bis 3 GFABPrV sind der Prüfungsteilnehmerin oder dem Prüfungsteilnehmer vom Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung über das Bestehen der Prüfung zwei Zeugnisse auszustellen. In dem einen Zeugnis wird der Erwerb des Fortbildungsabschlusses bescheinigt, und zwar unter Angabe:

1. der Bezeichnung des Fortbildungsabschlusses nach § 1 Absatz 4 GFABPrV und
2. der vollständigen Bezeichnung und Fundstelle dieser Fortbildungsprüfungsordnung nach den Angaben im Bundesgesetzblatt.

In dem anderen Zeugnis sind darüber hinaus mindestens anzugeben:

1. die Handlungsbereiche nach § 3 GFABPrV,
2. die Ergebnisse der Prüfungsleistungen in der schriftlichen Prüfungsaufgabe, in der schriftlichen Abschlussarbeit und in der Projektpräsentation einschließlich Fachgespräch sowie die Gesamtnote,
3. der Nachweis über den Erwerb der Ausbildereignung und
4. alle Befreiungen nach § 11 GFABPrV mit Ort, Datum und Bezeichnung des Prüfungsgremiums der anderweitig abgelegten Prüfung.

§ 22
Nicht bestandene Prüfung

Bei nicht bestandener Prüfung erhält die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer eine schriftliche Mitteilung des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung. Darin ist anzugeben, welche Prüfungsleistungen bei einer Wiederholung der Prüfung wiederholt werden müssen. Auf die Vorgaben für die Wiederholungsprüfung gemäß § 23 ist hinzuweisen.

§ 23
Wiederholungsprüfung

Die Wiederholung der Prüfung ist in § 15 GFABPrV geregelt. Für die Anmeldung und Zulassung zur Wiederholungsprüfung gelten die §§ 9 und 10 entsprechend.

Abschnitt 5
Schlussbestimmungen

§ 24
Rechtsbehelfsbelehrung

Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung sind bei ihrer Bekanntgabe an die Prüfungsbewerberin, den Prüfungsbewerber, die Prüfungsteilnehmerin oder den Prüfungsteilnehmer mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 25
Prüfungsunterlagen

Auf Antrag ist der Prüfungsteilnehmerin oder dem Prüfungsteilnehmer nach Abschluss der Prüfung Einsicht in ihre oder seine Prüfungsunterlagen zu gewähren. Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind zwei Jahre, die Anmeldungen und die Niederschriften zehn Jahre nach Abschluss der Prüfung beim Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung aufzubewahren.

§ 26
In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt am 13.07.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfte Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung in Werkstätten für behinderte Menschen vom 03. Juni 2004 (StAnz:Nr. 23 S. 820) außer Kraft.

Mainz, den 13.07.2017

Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung

Detlef Placzek